

MARKT ALTOMÜNSTER

Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I, 10. Änderung

„Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage westlich von Wollomoos – Am Weinberg“

Fl.-Nr. 403 (TF) und 405, Gmkg. Wollomoos

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB

Fassung vom 29.09.2026



INHALT

1	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	4
2.1	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)	4
2.2	Bundes-Klimaschutzgesetz (2021/ 2024)	5
2.3	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	5
2.4	Regionalplan Region München (14) (RP)	8
2.5	Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau (2005)	9
2.6	Landschaftsplanung Markt Altomünster	10
3	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	11
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	11
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	11
4.1.1	<u>Flächen</u>	11
4.1.2	<u>Boden und Wasser</u>	11
4.1.3	<u>Klima und Luft</u>	14
4.1.4	<u>Arten und Biotope, Schutzgebiete</u>	14
4.1.5	<u>Orts- und Landschaftsbild</u>	15
4.1.6	<u>Schutzgut Mensch</u>	16
4.1.7	<u>Kultur- und Sachgüter</u>	16
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1	<u>Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u>	17
4.2.2	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	17
4.2.3	<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>	18
5	STANDORTALTERNATIVEN	19
5.1	Anwendung des Kriterienkatalogs des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen	20
6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	25
7	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	25



8	ZUSAMMENFASSUNG	26
9	LITERATUR / QUELLENANGABEN.....	28

Entwurf



1 INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage im Gemeindegebiet (westlich von Wollomoos). Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilflächen der Flurstücke Fl.-Nr. 403 und 405 der Gemarkung Wollomoos und hat eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 6,68 ha. Die Fläche befindet sich nordöstlich von Wollomoos.

Im Einzelnen erfolgen folgende Anpassungen:

- Umwidmung von ca. 8,65 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in eine Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat
- Umwidmung von ca. 0,83 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in Grünflächen (Eingrünung: Gehölze / kräuterreiche Ansaat)
- Erhalt von ca. 0,20 ha Biotopfläche einschl. Randbereiche

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben und ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

2.1 Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einge-



bracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Darstellung der Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.

2.2 Bundes-Klimaschutzgesetz (2021 / 2024)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Freiflächenfotovoltaikanlage kann zu dem langfristigen Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, beigetragen werden.

2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und,*
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe*

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.



6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(B) Freiflächenfotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächenfotovoltaikanlagen (VRG/VBG Fotovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächenfotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächenfotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Fotovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene Verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.



3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

→ unterliegen nicht dem Anbindegebot

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Der Markt Altomünster hat einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von Standorten für Freiflächenfotovoltaikanlagen erarbeitet, der auch die Aussagen des LEP berücksichtigt. Demnach ist der Standort westlich von Wollomoos grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.
- Bei der Standortwahl fanden die vorherrschenden Ackerzahlen Berücksichtigung. Sehr gute Standorte sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Markt Altomünster hat deshalb in seinem Kriterienkatalog vom 26.10.2021 definiert, dass Freiflächenfotovoltaikanlagen nur auf Standorten mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 55 errichtet werden sollen. Am 27.06.2023 erfolgte eine Änderung des gemeindlichen Kriterienkatalogs, da aufgrund zahlreicher neuer Anträge damit zu rechnen war, dass der Gesamtumfang der Freiflächenfotovoltaikanlagen einen prozentualen Anteil von 2% der Gemeindefläche demnächst erreicht. Für neue Anträge gilt seitdem:
Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Aufstellung des Absichtsbeschlusses vom 27.09.2022 galt noch der alte Kriterienkatalog von 2021. Im Planungsbiet beträgt die durchschnittlicher Ackerzahl 51,36 und unterschreitet damit den maximal zulässigen Wert für Anträge vor dem 27.06.2023 von 55.
- Die in Anspruch genommenen Ackerflächen im Umfang von ca. 9,48 ha (zzgl. ca. 0,2 ha Biotopfläche einschl. Randbereiche) bleiben auf das notwendige Maß begrenzt. Die Ackerflächen befinden sich zudem in einem gem. EEG benachteiligtem Gebiet für die Landwirtschaft (nach: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2025, aus <https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten>).
- Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlage sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
- Den Standort westlichen von Wollomoos queren zwei Hochspannungsleitungen – 110 KV-Hochspannungsleitung von Bayernwerk und 380 kV-Höchstspannungsleitung von TenneT TSO GmbH (vorbelasteter Standort)
- Die Anlage wird nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft (schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Geländerücken) umgesetzt
- Die bestehenden Heckenstrukturen im Osten (kartierte Biotopfläche) reduzieren die Fernwirkung
- Durch eine Eingrünung der Anlage (5, 7,5 und 10 m breite Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) insbesondere im Norden, Westen und Süden kann die Einsehbarkeit zusätzlich reduziert werden.

2.4 Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV 7 Energieerzeugung

G 7.1 „Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.“

G 7.2 „Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.“

G 7.3 „Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der kommunalen Zusammenarbeit.“

G 7.4 Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Westlich grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 20 „Hügelland östlich von Aichach und Weilachtal“ an das Planungsgebiet an. Dieses befindet sich im Planungsraum der Region Augsburg (9).

Darin wird es wie folgt beschrieben:

Die hohe landschaftliche Vielfalt, ein reich gegliedertes Relief mit Aussichtspunkten, ruhige Waldgebiete, zahlreiche Hecken und Wiesentälchen bzw. trockene Talmulden sowie ein vielfältiger Wechsel der Bewirtschaftungsformen bestimmen die besondere Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsraumes. Das Weilachtal zeichnet sich durch einen noch recht naturnahen Bachlauf mit einer Reihe von feuchten Streuwiesen aus.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Vorbehaltsgebiets.





Abb. 1: Ausschnitt Bayern-Atlas mit Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, abgerufen September 2026

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Sonderbaufläche für Freiflächenfotovoltaikanlagen werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Zur Einbindung ins Landschaftsbild werden Flächen für Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.
- Relevante Beeinträchtigungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets sind nicht zu erwarten.
- Den Standort westlich von Wollomoos queren zwei Hochspannungsleitungen in südöstlich – nordwestlicher Richtung (vorbelasteter Standort)
- Zielsetzungen der Regionalplanung bleiben unberührt.

2.5 Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau (2005)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Dachau weist im Planungsgebiet bzw. in dessen Umfeld folgende Schwerpunkte auf:

Schwerpunktgebiete des Naturschutzes:

- keine Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Planungsgebiet
- westlich des Planungsgebiets befindet sich das Schwerpunktgebiet „Weilachtal und Nebengewässer“

Gewässer:

Weilach östlich des Planungsgebiets; hier nennt das ABSP folgende Ziele:

- *Renaturierung der Quellbereiche*
- *Wiederherstellung einer strukturellen Vielfalt am und im Gewässer und Zulassen der natürlichen Dynamik (Uferanrisse, Anlandungen etc.)*
- *Wiederherstellen eines natürlichen Gewässerverlaufs, z. B. durch punktuelle Aufweitungen*
- *Verbesserung der Durchgängigkeit, Rück- bzw. Umbau von Wehren und Sohlabstürzen, Öffnen von Verrohrungen, Auflassen von Fischteichen im Hauptschluss des Gewässers*
- *Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und strukturellen Aufwertung: Ausweisen etwa 10 m breiter Uferstreifen, Etablierung gewässerbegleitender Gehölze (evtl. punktuelle Initialpflanzung) sowie gewässertypische Ufervegetation, Verzicht auf Grundräumung*
- *Extensivierung der Nutzung im Einzugsgebiet des Flusses sowie der Flussaue*
- *Zielarten (Beispiele): F: Koppe, Schmerle, L: Calopteryx virgo*

Feuchtgebiete:

Weilachtal östlich des Planungsgebiets, hier nennt das ABSP folgende Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Feuchtbiotope und Verbesserung des Biotopverbunds:

- *Wiederherstellung eines gebietstypischen, bachauengeprägten Wasserhaushalts*
- *Offenhalten, Pflege und Ausweitung von Streu- und Feuchtwiesen*
- *Erhalt und Entwicklung vernetzter, vielfältiger, naturnaher Feuchtbiotoptypen*
- *Fördern einer extensiven Grünlandnutzung auf bisher intensiv genutzten Nassstandorten*
- *Zulassen/ Fördern zeitweilig brachliegender Pufferstreifen entlang von Bächen und Gräben*
- *Zielarten (Beispiele): P: Carex davalliana, Dactylorhiza majalis, Trollius europaeus, H: Chortippus montanus, T: Brenthis ino, M: Vertigo angustior, V. antivertigo*



Trockenstandorte:

Der Standort liegt in einem Gebiet, das als Bereich zur „Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums“ gekennzeichnet ist. Folgende Teilaussagen treffen auf den Planungsbereich bzw. das Umfeld zu:

- *Erhalt und Vernetzung von Agrotopen (Ranken, Raine etc.) im landwirtschaftlich intensiv genutzten Hügelland.*
- *Förderung artenreicher Grasfluren und Säume auf Ausgleichsflächen [...]*

Wälder und Gehölze:

Allgemein schlägt das ABSP die Entwicklung vernetzter Gehölzstrukturen in der Feldflur vor:

- *Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen in der Feldflur*
- *Abstimmung mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes auf Offenland-Lebensräumen*

Zielarten (Beispiele): Neuntöter, Dorngrasmücke

Für die im Osten des Planungsgebiets bestehenden Heckenstrukturen (kartierte Biotopfläche) nennt das ABSP folgenden Punkt als Ziel:

- *Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen in der Feldflur*

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Im ABSP als hochwertiger / bedeutender Bestand gekennzeichnete Lebensräume / Artenvorkommen werden von der Planung nicht berührt.
- Die Zielsetzungen des ABSP bleiben unberührt bzw. die Potentiale bleiben weitgehend erhalten.
- Die Ziele des ABSP werden bei der Planung berücksichtigt. Im Detail ist dies Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

2.6 Landschaftsplanung Markt Altomünster

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan zeigt im Bereich der geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage eine Fläche für die Landwirtschaft auf.

Im Westen und Süden grenzen Feldwege an. Im Osten sind als Biotop kartierte Heckenstrukturen dargestellt. Nördlich grenzen an das Planungsgebiet weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Fläche wird von zwei Hochspannungsleitungen – 110 kV-Leitung von Bayernwerk und 380 kV-Leitung der TenneT TSO GmbH – in südöstlich-nordwestlicher Richtung überspannt.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Zielsetzungen der Landschaftsplanung bleiben unberührt
- Umfangreiche Eingrünungsflächen in den Randbereichen – insbesondere nach Norden und entlang des westlich angrenzenden Feldweges sowie Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen (Hecken)



3 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster, das ABSP Landkreis Dachau, die thematischen Karten zu Schutzgebieten, Hochwassergefährdung und Boden des Bayernatlas sowie eine Ortsbegehung des überplanten Gebiets.

Der Standortwahl liegt außerdem der Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen zugrunde, den der Marktgemeinderat nach Empfehlung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses am 26.10.2021 beschlossen und am 27.06.2023 ergänzt hat.

Bei der Planung der Anlage und der Beurteilung der Auswirkungen wurden zudem die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt und umgesetzt. (Stand 10.12.2021 und 05.12.2024)

Für weitergehende Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphasen ist auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu verweisen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1.1 Flächen

Im Gemeindegebiet von Altomünster sind etwa 698 ha Fläche für Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht (Statistik kommunal 2025, Bay. Landesamt für Statistik 2026). Dies entspricht etwa 9,2 % des Gemeindegebietes (7.566 ha). Auf Landesebene beträgt der Anteil 12,4 % und im Landkreis Dachau 13,9 %.

Im regionalen Vergleich ist der Anteil der überbauten Fläche am Gemeindegebiet also als gering einzustufen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,68 ha (davon ca. 8,65 ha Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat + 0,83 ha Grünflächen + 0,2 ha Biotopfläche)

Statistisch gesehen nehmen die rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (5.107 ha gem. Bay. Landesamt für Statistik) um ca. 9,48 ha = 0,19 % ab. Die ca. 0,2 ha Biotopflächen (einschl. Randbereiche) bleiben als solche erhalten.

4.1.2 Boden und Wasser

Im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes westlich von Wollomoos herrschen gem. Übersichtsbodenkarte von Bayern (1:25.000) folgende Bodentypen vor:



- 47 Fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus (kiesführendem) Lehmsand (Molasse) (im mittleren Bereich)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: hoch bis sehr hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel
 - Standortpotential natürliche Vegetation: carbonatfreie Standorte mit geringem Wasserspeicherverm.
 - Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: sehr hoch
 - Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: gering
- 50a Fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff (Molasse, glimmerreich), verbreitet mit Hauptlage (ganz im Süden)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: mittel bis sehr hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel
 - Standortpotential natürliche Vegetation: carbonatfreie Standorte mit mittlerem Wasserspeicherverm.
 - Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: hoch bis sehr hoch
 - Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: hoch
- 52b Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm (Deckschicht) über Ton (Molasse) (im nordöstlichen Bereich)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: mittel bis sehr hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel
 - Standortpotential natürliche Vegetation: carbonatfreie Standorte mit geringem Wasserspeicherverm.
 - Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: mittel
 - Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: mittel
- 76b Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) (im südlichen Bereich)
 - Rückhaltevermögen anorganischer Stoffe: mittel bis hoch
 - Rückhaltevermögen organischer Stoffe: gering bis mittel
 - natürliche Ertragsfähigkeit: mittel
 - Standortpotential natürliche Vegetation: Standorte mit pot. Grundwassereinfluss im Unterboden
 - Wasserrückhaltevermögen b. Niederschlagsereignissen: hoch
 - Verweilzeit wasserlöslicher Stoffe: mittel

Das Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen ist gem. Bodenfunktionskarte als hoch bis sehr hoch im Großteil der Fläche. Im Kuppenbereich in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereichs wird es aufgrund der Neigung als mittel eingestuft.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am Standort westlich von Wollomoos wird gem. Bodenfunktionskarte von Bayern (1:25.000) mit mittel angegeben (Spanne Bodenschätzung: 41 – 60).

Nach den Kriterien des Marktes Altomünster sollen sehr gute Böden der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der nach dem gemeindlichen Kriterienkatalog (Stand 26.10.2021 für Anträge bis zum 27.06.2023) Wert für die (durchschnittliche) Ackerzahl darf maximal 55 betragen. Der tatsächliche Wert von 51,36 für den Standort westlich von Wollomoos unterschreitet diesen maximal möglichen Wert.



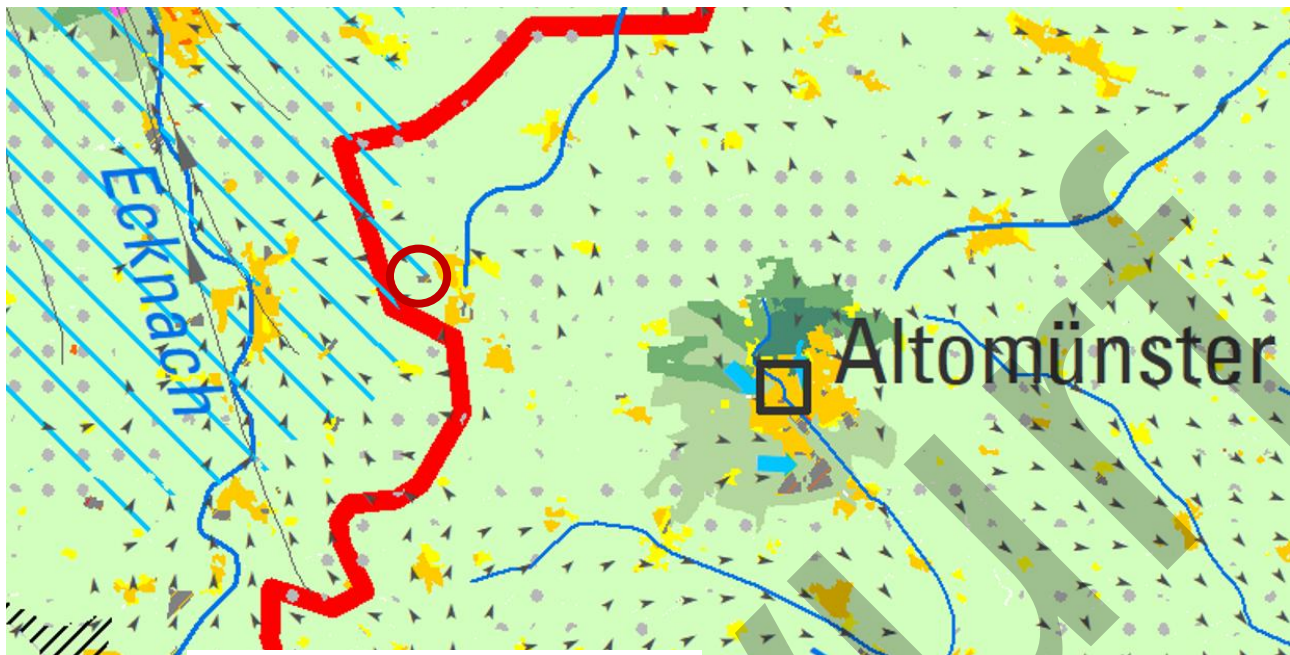
Abb. 2: Darstellungen aus der Hinweiskarte *Oberflächenabfluss und Sturzflut* mit wassersensiblen Bereich (braun), potentiellem Aufstauereich in einer Geländesenke (violett) und mäßigem Abfluss (gelbe Linien), abgerufen BayernAtlas September 2026

Im Süden der Fläche erstreckt sich im Bereich der Gleye-Böden ein wassersensibler Bereich.

Weiterhin sind im Süden in der Hinweiskarte *Oberflächenabfluss und Sturzflut* ein mäßiger Abfluss (gelb) bei entsprechenden Regenereignissen verzeichnet sowie im Südosten eine Geländesenke und potentieller Aufstauereich (violette Fläche) dargestellt.

Fließ- oder Stillgewässer befinden sich nicht innerhalb des Planungsgebiets.

4.1.3 Klima und Luft



 Ungefähre Lage des Planungsgebietes

-   **Belastungsstufe 3**
Flächen, die unter der Annahme eines starken Klimawandels eine ungünstige humanbioklimatische Situation aufweisen werden
-   **Belastungsstufe 2**
Flächen, die unter der Annahme eines schwachen oder starken Klimawandels eine weniger günstige, aber keine ungünstige humanbioklimatische Situation aufweisen werden
-   **Belastungsstufe 1**
Flächen, die sowohl heute als auch unter der Annahme eines schwachen oder starken Klimawandels eine günstige oder sehr günstige humanbioklimatische Situation aufweisen

 **geringe Bedeutung**
alle übrigen Flächen des Ausgleichsraums

 **Fließrichtung der Kaltluft**

 **Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können**

 **Flächen mit Zugehörigkeit zu einem regionalen Kaltluftströmungssystem**

Abb. 3: Unmaßstäblicher Ausschnitt der Schutzkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte im Bereich nordöstlich Wollomoos (LfU, 2022)

Die Luftqualität im Planungsgebiet ist gem. Schutzgutkarte Klima / Luft Planungshinweiskarte des LfU nicht negativ beeinflusst und weist eine geringe Bedeutung als Ausgleichsraum (Nachtsituation) auf.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Kaltluftproduktion. Ein Siedlungsbezug liegt nicht vor.

Mit der ländlich geprägten Umgebung ergeben sich keine wesentlichen klimatischen Funktionen.

4.1.4 Arten und Biotope, Schutzgebiete

Die Fläche des Änderungsbereichs westlich von Wollomoos wird intensiv ackerbaulich genutzt und weist durch die Nutzung und die Lage keine bedeutenden Funktionen für den Arten- und Bio-



topschutz auf. Eine Ausnahme hiervon bilden feldbrütende Vögel wie z.B. Feldlerchen sowie Fledermäuse. Eventuelle Vorkommen und Betroffenheit besonders geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt.

Im Osten erstrecken sich biotopkartierte Heckenstrukturen mit der Biotop-Nr. 7533-0078 „3 Flurbereinigungshecken um Wollomoos“. Diese werden gem. Steckbrief des LfU als *relativ dünne, jedoch im Aufbau gut gestufte, artenreiche Baumhecken mit standortgerechten Arten, mit geschlossener Strauchschicht* beschrieben. Diese bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Im Westen und Süden grenzen Feldwege an. Nördlich schließen sich weiterhin Ackerflächen an. Zwei Hochspannungsleitungen (110 kV von Bayernwerk und 380 kV der TenneT TSO GmbH) verlaufen in südöstlich-nordwestlicher Richtung über dem Planungsgebiet.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Die derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche westlich von Wollomoos weist im Norden des Planungsgebiets eine Kuppe auf, welche nach Norden in Richtung der Kreisstraße sowie nach Südwesten und Südosten in eine Tallage abfällt. Der südlich verlaufende Feldweg verläuft in einer Senke. Die südlich angrenzenden Flächen steigen wieder leicht an. Dadurch wird die Fernwirkung reduziert.

Im Osten wird das Planungsgebiet durch die Hecken der Biotopfläche begrenzt, was ebenfalls die Fernwirkung in Richtung der Siedlung von Wollomoos verringert.

Durch eine geplante Eingrünung der Anlage mit 5 m, 7,5 m und 10 m breiten Grünflächen in allen Richtungen, wobei die breiteren Flächen im Norden und Westen befinden, kann die Einsehbarkeit zusätzlich reduziert werden.

Landschaftsbildprägend sind besonders die zwei Hochspannungsleitungen – 110 kV-Leitung von Bayernwerk und 380 kV-Leitung der TenneT TSO GmbH, welche in südöstlich-nordwestlicher Richtung die Fläche überspannen.

Weiterhin wirken die hohen Silos des Sondergebiets Warenhandel (Agrar-Center) nordöstlich des Planungsgebiets auf das Landschaftsbild ein.

Zusätzlich bestehen nördlich der geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage ein Heizhaus sowie nördlich der Kreisstraße im Gemeindegebiet Sielenbach ein Umspannwerk.

Aufgrund der genannten Nutzungen in der Umgebung ist der geplante Standort hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bereits vorbelastet.



Abb. 4: Übersicht Vorbelastungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild am geplanten Standort, Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

4.1.6 Schutzgut Mensch

Die betroffenen Flurstücke werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere Funktion für das Schutzgut liegt nicht vor.

4.1.7 Kultur- und Sachgüter

In der rechtsgültigen Fassung des Flächennutzungsplanes vom 11.12.2012 ist innerhalb des Planungsgebiets ein Bodendenkmal verzeichnet.

Im Denkmalatlas, abgerufen über den BayernAtlas im September 2026, ist auf der Fläche kein Bodendenkmal verzeichnet. Im Westen grenzt jedoch das Bodendenkmal D-7-7533-0017 *Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung und Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung* an.



Abb. 5: Ausschnitt Bayern-Atlas mit Darstellung des Bodendenkmals, Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden vermutlich andere Flächen überplant, die evtl. weniger geeignet für die Errichtung des Freiflächenfotovoltaikanlagen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft weiterhin Bestand haben. Durch die Kuppenlage und die Hangneigung von ca. 5 bis 13 % (im Durchschnitt ca. 7,5 %) ist daher bei Ackernutzung langfristig mit erhöhter Bodenerosion in Teilbereichen zu rechnen.

4.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Überarbeitungsbereich I erfolgt eine Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in ca. 8,64 ha Sonderbaufläche für Fotovoltaik mit kräuterreicher Ansaat sowie ca. 0,83 ha umgebenden Grünflächen. Ca. 0,21 ha Biotopflächen einschl. Randbereiche bleibe als solche erhalten.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt der Markt Altomünster auch einen Bebauungsplan auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Fotovoltaikanlage zügig realisiert wird und die Flächen nicht mehr für die rein landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Maß-



nahmen zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Gegenstand des Bebauungsplans.

Infolge der künftig wegfallenden intensiven Nutzung mit jährlichem Bodenumbruch, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden können sich für die Schutzgüter Boden und Wasser, Arten und Biotope, besonders auch die bestehenden biotopkartierten Heckenstrukturen im Osten, positive Auswirkungen ergeben.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiv genutztem Grünland unter bzw. zwischen den Modulen und die umgebende Eingrünung mit Gehölzanpflanzungen erfolgt eine Extensivierung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Zudem wirkt das Vorhaben durch die CO₂-emissionsfreie Stromerzeugung aus Sonnenenergie positiv auf das Schutzgut Klima aus.

Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlage stehen die Flächen der Sonderbaufläche für Fotovoltaik wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Die Anlage wird nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft (schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Geländerücken) umgesetzt, die biotopkartierten Heckenstrukturen im Osten bleiben erhalten
- Die bestehenden Heckenstrukturen im Osten sowie die vorhandene Topographie (überwiegend nach Südwesten geneigter Hang bis zur Talsohle – Wiederanstieg des südlich angrenzenden Geländes) reduzieren die Fernwirkung
- Durch eine Eingrünung der Anlage (5 m, 7,5 m und 10 m breite Grünflächen) insbesondere im Norden, Westen und Süden kann die Einsehbarkeit zusätzlich reduziert werden.
- Den Standort westlich von Wollomoos queren zwei Hochspannungsleitungen – 110 kV-Leitung von Bayernwerk und 380 kV-Leitung der TenneT TSO GmbH – in südöstlich-nordwestlicher Richtung (vorbelasteter Standort)
- Im Norden des Flurstücks Fl.-Nr. 403 befindet sich ein Heizhaus, östlich davon ein Agrar-Center mit hohen Silos sowie nördlich der Kreisstraße DAH18 ein Umspannwerk, welches mittelfristig erweitert werden soll (vorbelasteter Standort)
- Bei der Standortwahl fanden die vorherrschenden Ackerzahlen Berücksichtigung. Sehr gute Standorte sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Der Markt Altomünster hat deshalb in seinem Kriterienkatalog vom 26.10.2021 definiert, dass Freiflächenfotovoltaikanlagen nur auf Standorten mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 55 errichtet werden sollen. Am 27.06.2023 erfolgte eine Änderung des gemeindlichen Kriterienkatalogs, da aufgrund zahlreicher neuer Anträge damit zu rechnen war, dass der Gesamtumfang der Freiflächenfotovoltaikanlagen einen prozentualen Anteil von 2% der Gemeindefläche demnächst erreicht. Für neue Anträge gilt seitdem eine maximale (durchschnittliche) Ackerzahl von 48,0 und eine (durchschnittliche) Grünlandzahl von 47,0. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt.

Da dem Antrag für die Fläche westlich von Wollomoos bereits im September 2022 im Gemeinderat zugestimmt wurde (Aufstellung Absichtsbeschluss 27.09.2022) gelten für diesen die Kriterien des Katalogs vom 26.10.2021. Die durchschnittliche Ackerzahl beträgt im Planungsgebiet 51,36 und unterschreitet somit die maximale zulässige Ackerzahl von 55.

- Nach Rückbau der Freiflächenfotovoltaikanlage sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die angrenzenden Biotopflächen bleiben auch während des Betriebs der Anlage vollständig erhalten.
- Auf der Sonderbaufläche wird extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt.
- Grünflächen um die Sonderbaufläche (z.B. Blühstreifen sowie Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern) sowie der Erhalt der biotopkartierten Heckenstrukturen im Osten ermöglichen eine wirksame Eingrünung der Anlage.



- Weitere Konkretisierungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen auf Ebene der Bebauungspläne.
- Ob sich auf der Fläche tatsächlich ein Bodendenkmal befindet und wie damit umzugehen wäre, ist im weiteren Verfahrensverlauf zu klären.

5 STANDORTALTERNATIVEN

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Fotovoltaik wird vom Markt Altomünster generell unterstützt.

Vor dem Hintergrund vermehrter Anträge zu Freiflächen-Fotovoltaikanlagen hat der Markt Altomünster im Sommer 2021 einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von künftigen Anträgen erarbeitet. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss hat sich vorab in mehreren Sitzungen mit dem Kriterienkatalog und der Festlegung eines Leitbildes für den Markt Altomünster beschäftigt. Nach der Empfehlung des Ausschusses hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 26.10.2021 den Kriterienkatalog beschlossen. (vgl. Kapitel 2 der Begründung zur 10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Überarbeitungsbereich I)

Die möglichen Standorte sind durch den Kriterienkatalog des Marktes Altomünster eindeutig definiert. Um eine Flut an prophylaktischen Anträgen zu vermeiden, verzichtet der Markt Altomünster allerdings auf den letzten Schritt des im Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beschriebenen Vorgehens und stellt die geeigneten Standorte nicht als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan bzw. in einem vorgeschalteten Planungskonzept dar. Stattdessen werden eingehende Anträge jeweils nach den festgelegten eindeutigen nachvollziehbaren Kriterien geprüft und nur für grundsätzlich geeignete Standorte, die auch dem Leitbild des Marktes Altomünster entsprechen, ein Bauleitplanverfahren in Betracht gezogen.

Der Kriterienkatalog wurde bereits auf vorliegende Anträge für Standorte z. B. bei Arnberg / Schmelchen, Kiemertshofen, Pfaffenhofen, Rametsried, Teufelsberg, Halmsried und nordöstlich von Wollomoos angewandt, die demnach – teils in abgewandelter Form (z. B. durch Abrücken von Höhenrücken) – grundsätzlich geeignet sind, dem Leitbild des Marktes Altomünster entsprechen und teilweise auch bereits realisiert wurden. Der angewandte Kriterienkatalog für den Standort westlich von Wollomoos – Am Weinberg ist im Folgenden dargelegt.

Der Standort westlich von Wollomoos ist nach dem Kriterienkatalog grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.



5.1 Anwendung des Kriterienkatalogs des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen

Im Folgenden wird der Kriterienkatalog auf den Standort westlich von Wollomoos – Am Weinberg angewandt:

Nicht geeignete Standorte / Ausschlussflächen

- **Ausschlussflächen**, in denen die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen aus tatsächlichen od. rechtlichen Gründen nicht möglich ist
- Standorte, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes **grundsätzlich nicht geeignet** sind
- ausschließende Kriterien / Ausschlusskriterien

- Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nicht geeignet
- # Kriterien nicht zutreffend, d. h. Prüfung der weiteren Kriterien

Kriterien	Standort westlich Wollomoos
• Waldflächen und Gehölze	# (östlich Hecken angrenzend)
• bestehende Siedlungen	#
• naturschutzfachlich bedeutsame Flächen und Schutzgebiete:	
○ Nationalparke	#
○ Naturschutzgebiete	#
○ Naturdenkmäler	#
○ geschützte Landschaftsbestandteile	#
○ oftmals auch kleinflächige Landschaftsschutzgebiete	#
○ besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete) soweit die Erhaltungsziele betroffen sind	#
○ Wiesenbrütergebiete	#
○ gesetzlich geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop	#
○ Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes (z. B. strukturierte Landschaftsbereiche, wertvolle / seltene Landschaftseinheiten wie Auen / Trockenstandorte)	#
○ Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützter Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie Rote-Liste-1- und -2-Arten	# (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des B-Plans)
○ Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt	# (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des B-Plans)
- für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat	
- für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung	
- für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung	
○ im Ökoflächenkataster zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen festgelegte Kompensationsflächen	#
○ Schwerpunktgebiete des Naturschutzes gem. ABSP	#
○ in Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz dargestellte Gebiete	#



Kriterien	Standort westlich Wollomoos
○ Alpenplan Zone C	#
○ Geotope	#
• Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind, z. B.:	
○ im optischen Wirkungsbereich landschaftsprägender Denkmäler	#
○ weithin sichtbare / einsehbare Hang- und Kuppenlagen	#
○ Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung	#
○ schutzwürdige Täler	#
○ landschaftsprägende Höhenrücken	#
○ Sonstiges	#
• Gewässer, Gewässerrandstreifen	#
• Gewässer-Entwicklungskorridore (= Fläche für die eigendynamische Verlagerung eines Gewässers)	#
• Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind	#
• Wasserschutzgebiete, Zone I (Fassungsbereich) + Abstand min. 100 m zur Fassung	#
• Überschwemmungsgebiete	#
• Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens (natürliche Ertragsfähigkeit aus Umweltatlas, LfU (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) – basiert auf der Landwirtschaftlichen Standortkarte der LfL)	# (Boden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit)
• Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG (z. B. Moorböden etc.)	#
• Vorrangflächen für Bodenschätze laut Regionalplan, wenn Vorrangfunktion beeinträchtigt	#
• Vorranggebiete für andere Nutzungen, die mit der Nutzung „Fotovoltaik“ nicht vereinbar sind	#
• Schutzabstände zu Infrastruktureinrichtungen, z. B.:	
○ Leitungstrassen	# (380-kV-Höchstspannungsleitung mit 40 m Schutzstreifen und 110-kV-Hochspannungsleitung mit 25 m Schutzstreifen überspannen Fläche von Südosten nach Nordwesten)
○ Anbauverbotszonen entlang von Straßen, z. B.:	#
- Staatsstr. 20 m vom Fahrbahnrand	
- Kreisstr. 15 m vom Fahrbahnrand	
• Gefährdungen für Verkehrsanlagen durch Blendung (z. B. Bahn)	#
ERGEBNIS 1. Schritt	#



Eingeschränkt geeignete Standorte / Restriktionsgebiete

- Bereiche, in denen **Restriktionen** vorliegen und die sich daher **nur bedingt** für die Fotovoltaik **eignen**
 → Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes bei der **Abwägung** besonders zu berücksichtigen sind
 → **Restriktionsgebiete**, einschränkende Kriterien

//	Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist nur eingeschränkt geeignet
#	Kriterien nicht zutreffend

Kriterien	Standort westlich Wollomoos
• Landschaftsschutzgebiete	#
• Naturparke	#
• Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. Regionalplan	# (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 20 Hügelland östlich von Aichach und Weilachtal westlich der Fläche)
• regionale Grünzüge gem. Regionalplan	#
• Biosphärenreservate	#
• Kulturhistorisch und geomorphologisch bedeutsame Gebiete, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte	#
• bedeutende historische Kulturlandschaften	#
• Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, die nicht unter die ausschließenden Kriterien des OBB-Schreibens vom 19.11.2009 fallen	#
• Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten	#
• Extensives Grünland	#
• Erholungsgebiete; Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind	#
• großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume	#
• Wasserschutzgebiete, Zone II und III (i. d. R. unter bestimmten Maßgaben möglich)	#
• ertragreiche Böden, landwirtschaftliche Böden hoher Bonität (→ evtl. auch Ausschlussflächen, wenn herausragende Ertragsfähigkeit) <i>(natürliche Ertragsfähigkeit aus Umweltatlas, LfU (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) – basiert auf der Landwirtschaftlichen Standortkarte der LfL)</i>	# (Boden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit)
• Talräume und weitere gewässernahe Grünflächen (→ evtl. auch Ausschlussflächen, wenn besonders schutzwürdige Täler / Gewässerrandstreifen)	#
• Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG	// (noch zu klären)
ERGEBNIS 2. Schritt	//



Geeignete Standorte

- Flächen, die für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen **vorrangig geeignet** sind (geringes Konfliktpotential)
 → **topographisch günstige Flächen**
 → Eignungskriterien

+ Kriterien zutreffend, d. h. Standort ist vorrangig geeignet

Kriterien nicht zutreffend

Kriterien	Standort westlich Wollomoos
vorbelastete Standorte, z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte	+ (380-kV-Höchstspannungsleitung und 100-kV-Hochspannungsleitung queren die Fläche, Heizhaus im Nordosten, Agrar Center Wollomoos im Nordosten, Umspannwerk und Energiespeicher im Nordwesten)
<u>Im besiedelten Raum</u>	
Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden	#
Versiegelte Flächen und Altlastenflächen (nach Klärung des Sanierungsbedarfs)	#
Lärmschutzeinrichtungen	#
<u>Im Außenbereich</u>	
Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich	#
Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich	#
versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung	#
Abfalldeponien und Altlastenflächen (sofern mit Umweltanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)	#
Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen	#
Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z. B. Hochspannungsleitungen	+ (380 kV-Höchstspannungsleitung und 110 kV-Hochspannungsleitung queren die Flächen)
ehem. Abbauflächen von Rohstoffen, soweit die Rekultivierungsziele dem nicht entgegenstehen	#
Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland	+ (Ackerfläche)
Standorte mit geringer Einsehbarkeit (bzw. gute Möglichkeiten der Eingrünung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild und den Menschen)	+ (östlich angrenzend Hecken, nach Norden und Westen nahezu geschlossene Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen vorgesehen)
Vermeidung möglicher Unverträglichkeit mit benachbarten Nutzungen (Wohngebiete)	+ (ca. 250 m Entfernung zu



Kriterien	Standort westlich Wollomoos
z. B. durch Abstand zu Ortsrändern (insbesondere landschaftsbildprägende Ortsränder, Wohnbauflächen) → Abstand zu Siedlungen (W, MD, MI) zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes (keine Beeinträchtigung des Ortsbildes, Vermeidung Blendwirkung)	nächstgelegenen Wohnhaus in Wollomoos)
- topographisch günstige Flächen - flach geneigte oder ebene Flächen - vorzugsweise mit Südexposition - aber auch ost- und westexponierte Hänge (Nordexposition ist i. d. R. nur bis ca. 3° bzw. 5 % Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht)	+ (südwest exponiert, ca. 9 % Neigung im Durchschnitt (im Kuppenbereich ca. 13 %)
Ziel gem. FNP/LP: Vermeidung von Bodenerosion → auf geneigten Ackerflächen kann durch Umwandlung in Grünland unter PV die Bodenerosion unterbunden werden	+
ERGEBNIS 3. Schritt	+

Weitere Kriterien (Leitbild des Marktes Altomünster)

→ Kriterien gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.10.2021 / 27.06.2023

- +** Standort entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster
- Standort entspricht nicht dem Leitbild des Marktes Altomünster

Kriterien	Standort westlich Wollomoos
Der Gesamtumfang von Freiflächenfotovoltaikanlagen darf einen prozentualen Anteil von 2% an der Gesamtfläche der Gemeinde nicht übersteigen. (max. 2% der Gemeindefläche → $7.566 \text{ ha} \times 2 \% = 151,32 \text{ ha}$)	Fläche gesamt (inkl. Eingrünung und Biotopfläche): ca. 9,68 ha (=0,13 % des Gemeindegebietes) Fläche SO PV: ca. 8,65 ha (=0,11 % des Gemeindegebietes)
Der Marktgemeinderat Altomünster hat mit Stand 08.09.2026 Anträge für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen in einem Umfang von 75,53 ha bzw. 1,0 % des Gemeindegebietes auf den Weg gebracht. Durch Aufnahme des Standorts nordöstlich Wollomoos erhöht sich dieser auf 85,21 ha bzw. 1,13 % des Gemeindegebietes. Das Kriterium von max. 2% der Gemeindefläche wird damit eingehalten.	
- Die (durchschnittliche) Ackerzahl der Fläche, auf der eine PV-Anlage beantragt ist, darf den Wert von 55 nicht überschreiten. (Stand 26.10.2021) Für Anträge ab dem 27.06.2023 gilt: - Die maximale (durchschnittliche) Ackerzahl wird auf 48,0 und die (durchschnittliche) Grünlandzahl wird auf 47,0 angepasst. Bei gemischter Nutzung werden die Flächen entsprechend ins Verhältnis gesetzt. Der nach dem gemeindlichen Kriterienka-	Durchschnittliche Ackerzahl Fl.-Nr. 403 (TF) und 405 Gmkg. Wollomoos, gem. Bodenschätzung: 51,36



Kriterien	Standort westlich Wollomoos
talog ins Verhältnis zwischen Acker- und Grünlandzahl gesetzte Wert darf maximal 47,88 betragen.	
ENDERGEBNIS	+

Die in Anspruch genommenen Ackerflächen im Umfang von 9,48 ha (zzgl. 0,2 ha Biotopflächen einschl. Randbereiche) bleiben auf das notwendige Maß begrenzt. Die Ackerflächen befinden sich zudem in einem gem. EEG benachteiligtem Gebiet für die Landwirtschaft (nach: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forste, 2026, aus <https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten>). Alternativen zur Aufnahme von großflächigen PV-Anlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine Sonderbaufläche für Freiflächenfotovoltaik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan München (RP) und Regionalplan Augsburg
- Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dachau (ABSP)
- Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Markt Altomünster 2012-2014
- Schreiben der obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und 05.12.2024
- Kriterienkatalog des Marktes Altomünster für Standorte von Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 26.10.2021 / 27.06.2023
- Fachthemen des Bayernatlas zu:
 - Schutzgebieten
 - Boden



- Wasser
- Denkmale
- Erholungswegenetz

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Umweltatlas Bayern
- Planungshinweiskarte Bayern Klima / Luft
- Ortsbegehung

Aus den o.g. Unterlagen konnten die Daten zum geplanten Vorhaben weitestgehend entnommen werden. Hinsichtlich der Prognose der künftigen Entwicklung ohne das Vorhaben besteht Unsicherheit, da die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher Flächen auch von nicht vorhersehbaren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, der Marktentwicklung und den agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängt.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage westlich von Wollomoos (insgesamt ca. 9,48 ha, davon ca. 8,64 ha Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat + ca. 0,83 ha Grünflächen, zzgl. ca. 0,21 ha Biotopfläche einschl. Randbereiche). Die Produktion von Solarstrom im Gemeindegebiet kann damit weiter gesteigert werden.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Inanspruchnahme von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Nach Westen bieten bereits biotopkartierte Heckenstrukturen eine gute Einbindung der Anlage in die Umgebung. Weiterhin neigt sich das Gelände nach Südwesten während die südlich angrenzenden Flächen wieder ansteigen. Dadurch verringert sich die Einsehbarkeit der Anlage. Durch eine Eingrünung der Anlage insbesondere im Norden und Westen kann die Fernwirkung zusätzlich reduziert werden. Weiterhin handelt es sich um einen bereits vorbelasteten Standort besonders aufgrund der über dem Planungsgebiet verlaufenden zwei Freileitungen (110 kV von Bayernwerk und 380 kV der TenneT TSO GmbH).

Für die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Arten und Biotope können infolge der wegfallenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen extensiven Bodennutzung positive Auswirkungen ausgehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ergeben sich zudem Vorteile durch die treibhausgasemissionsfreie Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist im weiteren Verfahrensverlauf zu klären, wie hinsichtlich eines potentiell bestehenden Bodendenkmals vorzugehen ist.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Durch geeignete Maßnahmen (u. a. Standortwahl, ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen) können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden. In diesem Fall entsteht gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 bzw. 05.12.2024 kein Ausgleichsbedarf. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft sind zudem entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bewertung der Eingriffe und die Festsetzung von Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Der Entscheidung des Gemeinderates, diesen Standort weiterzuentwickeln sowie der hier verfahrensgegenständlichen Abgrenzung der Sonderbaufläche ging eine umfangreiche Entscheidungs-



findung voraus. Vor dem Hintergrund vermehrter Anträge zu Freiflächenfotovoltaikanlagen hat der Markt Altomünster im Sommer 2021 einen Kriterienkatalog für eine transparente Bewertung von künftigen Anträgen erarbeitet und beschlossen.

Die Definition von eindeutigen, nachvollziehbaren fachlichen Kriterien ermöglicht die Ermittlung von weitgehend konfliktfreien Standorten. Der Standort westlich von Wollomoos ist demnach grundsätzlich geeignet und entspricht dem Leitbild des Marktes Altomünster.

Entwurf



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2020): Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen (3. Änderung vom 26.05.2020)

BAYLFD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege): Denkmaldaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFS (Bayerisches Landesamt für Statistik) 2026: Statistik kommunal 2025

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Biotopkartierung Bayern, Flachland via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> bzw. FIN-Web

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Bodeninformationen (Übersichtsbodenkarte 1:25.000) via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Hochwasserinformationen via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Ökoflächenkataster via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Schutzgebietsdaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2026): Umwelt-Atlas Bayern

BAYLDBV (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) Erholungswegenetz via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYSTMUGV (2005): Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, (Hrsg.). Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau, München.

BAYSTMWBV (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021

BAYSTMWBV (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) 2024: Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, Schreiben vom 05.12.2024

BAYSTMWLE Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

BAYNATSCHG: Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist



BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

Energie-Atlas Bayern (2025): <https://www.energieatlas.bayern.de>

MARKT ALTOMÜNSTER (2012-2014): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

MARKT ALTOMÜNSTER (2021 / 2023): Kriterienkatalog für Standorte von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

GEOBASISDATEN: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (19.11.2009): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (14.01.2011): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (02.12.2011): Rundschreiben Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Az.: IIB5-4112.79-048/11

REGIONALER PLANUNGSVERBAND (RPV) AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg (9)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND (RPV) MÜNCHEN (2019): Regionalplan der Region München (14)